

.....  
.....

Datum: .....

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

An die  
Gemeinde Unterkohlstätten  
Baubehörde I. Instanz  
p.a. Gemeindeamt  
7435 Unterkohlstätten 32



Bundesgebühr: € 14,30 je Vorhaben

**ANZEIGE  
BAUBEGINN**  
gem. § 24 abs. 2 Bgld BauG 1997, LGBl. 10/1998, i.d.g.F.

Hiermit zeige(n) ich(wir) an, dass der Baubeginn des von der Baubehörde der Gemeinde Unterkohlstätten mit Baubewilligung/Baufreigabe vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, bewilligten Bauvorhabens am \_\_\_\_\_ erfolgt.

- Ich habe für die Durchführung der Bauarbeiten keinen Bauführer bestellt.
- Für die Durchführung der Bauarbeiten habe ich als Bauführer bestellt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en) der (s) Bauwerber(s)

**Übernahmebestätigung - Bauplakette**

Ich bestätige die Übernahme der Bauplakette, aus der die Daten der oben angeführten Baubewilligung, der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der Bauführer hervorgehen und nehme zur Kenntnis, dass diese Bauplakette von mir als Bauwerber/Bauführer für die Zeit der Ausführung auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen ist.

ORT, am \_\_\_\_\_

## Auszug aus dem Bgld. Baugesetz:

### V. Abschnitt Durchführung des Bauvorhabens und Bauaufsicht

#### § 24

##### Verantwortlichkeit des Bauwerbers

(1) Der Bauwerber hat mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Personen heranzuziehen.

(2) Der Bauwerber hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und für die bewilligungsgemäße Ausführung zu sorgen. Die Behörde hat dem Bauwerber eine Bauplakette mit einem rotgelben Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung, die Liegenschaftsadresse des Baugrundstücks, sowie der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der Bauführer hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(3) Der Bauwerber hat anlässlich der Bauarbeiten mit Rücksicht auf die widmungsgemäße Verwendung der benachbarten Baugrundstücke für die Vermeidung von unnötigen und unzumutbaren Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.

(4) Die Baubehörde hat zur Vermeidung von Gefahren und unzumutbaren Belästigungen geeignete Schutzmaßnahmen (Aufstellung von Bauplanken, Anbringung von Schutzdächern und dgl.) anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauwerbers sofort zu treffen.

#### § 24 a

##### Verantwortlichkeit des Bauführers

(1) Der Bauwerber hat zur Durchführung von **Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche sowie von Neu-, Zu- oder Umbauten von sonstigen Gebäuden mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche** einen hiezu gesetzlich **berechtigten Bauführer** heranzuziehen.

(2) Der Bauführer hat die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Die Baubehörde hat dem Bauführer eine Bauplakette mit einem rotgelben Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung, die Liegenschaftsadresse des Baugrundstücks, sowie der Beginn der Bauarbeiten und der Bauführer hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(3) Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der baulichen Anlage verantwortlich und hat anlässlich der Bauarbeiten mit Rücksicht auf die widmungsgemäße Verwendung der benachbarten Baugrundstücke für die Vermeidung von unnötigen und unzumutbaren Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.

(4) Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden.

(5) Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauwerber unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauwerber ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen und es ist eine neue Bauplakette auszustellen.